

Satzung des Berufsfachverbandes der Gebärdensprachdolmetschenden Nordrhein–Westfalen

§ 1 *Name und Sitz*

Der Verein führt den Namen "Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetschenden Nordrhein–Westfalen". Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Der Verein erstreckt sich über das Gebiet des Landes Nordrhein–Westfalen. Der Verein wurde am 20. Januar 1996 gegründet.

§ 2 *Zweck des Vereins*

Zweck des Vereins ist, durch Schulung und Weiterbildung der Gebärdensprachdolmetschenden die Möglichkeiten einer Kommunikation zwischen Benutzern der Deutschen Gebärdensprache und der Deutschen Lautsprache zu optimieren. Dies geschieht durch:

- ◆ regelmäßigen Informationsaustausch
- ◆ die Durchführung von Seminaren und Tagungen
- ◆ Information über vereinsexterne Fortbildungsangebote
- ◆ Bemühungen zur Durchsetzung einer öffentlichen und politischen Anerkennung des Berufsbildes der Gebärdensprachdolmetschenden
- ◆ das Eintreten für die Anerkennung der Gebärdensprache.

Des weiteren sollen durch den Verein die Interessen der Gebärdensprachdolmetschenden nach außen in der Gesellschaft vertreten werden.

Der Verein ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung.

§ 3 *Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins kann jede/r Gebärdensprachdolmetscher/in werden, welche/r die Berufs– und Ehrenordnung des 'Berufsfachverbandes der Gebärdensprachdolmetschenden NRW' schriftlich

anerkennt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrags.

§ 4 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch

a) freiwilligen Austritt

Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres (Poststempel) schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des laufenden Jahres. Ein Austritt befreit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

b) Ausschluß

Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein veranlassen, wenn dieses Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen nach der 3. Mahnung die jeweils ausstehenden Mitgliedsbeiträge entrichtet hat. Des weiteren kann der Ausschluß aus dem Verein vom Vorstand mit 2/3–Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung des "Berufsfachverbandes der Gebärdensprachdolmetschenden NRW" oder gegen die Berufs– und Ehrenordnung verstößt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Nach Mitteilung des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen zum Zwecke der Klärung der Sachlage bzw. der Revision der Vorstandsentscheidung.

c) Tod des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie nimmt den Bericht der Revisoren entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt zwei Kassenrevisoren.

In einer Einladung angekündigte Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Des weiteren beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden.

Über die Mitgliederversammlung und die hierbei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vorstand

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand besteht aus 7 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Kassierer/in
4. Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres

Mitglied des Vorstandes. Ist der/die 1. Vorsitzende verhindert, wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Kassenwesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dem/der Kassierer/in obliegt die gesamte Verwaltung der Kasse. Er/sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Die Kasse wird jährlich durch die Revisoren geprüft.

Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des 'Berufsfachverbandes der Gebärdensprachdolmetschenden NRW' kann nur in einer Mitgliederversammlung vollzogen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt worden ist. Zum Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (mindestens aber 50% aller Mitglieder) erforderlich.

Bei Auflösung des 'Berufsfachverbandes der Gebärdensprachdolmetschenden NRW' wird das Vereinsvermögen dem Landesverband der Gehörlosen NRW e.V. zu treuhänderischer Verwaltung übergeben mit der Maßgabe, dieses bei Neugründung einer nordrhein-westfälischen Gebärdensprachdolmetschervereinigung an diese weiterzuleiten.

Essen, den 04.11.2000